

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß neben den besonderen Anforderungen, die an die gesetzliche Ausgestaltung des sozialistischen Eigentums auf Grund seiner gesellschaftlichen Funktion zu stellen sind, zugleich die notwendigen allgemeingültigen Rechtsformen zur Sicherung, zur Organisierung und Abwicklung eigentumsrechtlicher Beziehungen zwischen den Rechts-subjekten festgelegt werden müssen. Deshalb sind die Bestimmungen, die sich mit dem Erwerb und dem Übergang des Eigentums an Sachen befassen, auch für sozialistisches und persönliches Eigentum einheitlich zu regeln.

Zur Charakterisierung des sozialistischen Eigentums im ZGB-Entwurf

Der Entwurf des Zivilgesetzbuchs geht von den in Art. 10 der Verfassung fixierten Formen des sozialistischen Eigentums aus. Das sozialistische Eigentum ist das Volkseigentum, das Eigentum sozialistischer Genossenschaften und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (§ 18 Abs. 1). Dabei wurden die unterschiedliche gesellschaftliche Rolle der einzelnen Formen und die differenzierte sozial-ökonomische und juristische Stellung berücksichtigt, die die Rechts-subjekte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das sozialistische Eigentum im allgemeinen und bei der wirtschaftlichen Nutzung im besonderen einnehmen.

Seiner bestimmenden Rolle und seinem umfassenden Einfluß auf die Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens entsprechend, kommt dem Volkseigentum die zentrale Stellung zu. Deshalb werden im Entwurf die Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des Volkseigentums und die daraus resultierende originäre Entscheidungsgewalt des sozialistischen Staates als des einzigen Subjekts dieses Eigentumsrechts/5/ hervorgehoben sowie die notwendige innere Gliederung des Volkseigentums in Fonds und die entsprechenden Befugnisse der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei seiner Nutzung und Verwendung eindeutig zum Ausdruck gebracht (§§ 18, 19). Des weiteren wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Volkseigentum auch außerhalb der Sphäre der volkseigenen Wirtschaft von Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern genutzt wird. Deshalb wird die Organisierung der Nutzung und Mehrung des Volkseigentums durch die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger als eine ausschließliche Kompetenz des sozialistischen Staates bestimmt (§ 18 Abs. 2).

Demgegenüber ist das Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen Eigentum der jeweiligen Genossenschaft oder Organisation, der auch die Rechte aus dem Eigentum allein und unmittelbar zustehen. Diese klare juristische Regelung ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Sie zeigt einmal den wesentlichen rechtlichen Unterschied dieses Eigentums zum Volkseigentum, der in der Zuordnung zur jeweiligen Organisationsform besteht. Zum anderen wird die Unteilbarkeit des Organisations-eigentums verdeutlicht, aus dem das einzelne Mitglied keine individuellen zivilrechtlichen Ansprüche ableiten kann (§ 18 Abs. 3, 4).

Bezüglich der rechtlichen Stellung des Eigentums sozialistischer Genossenschaften ist weiter zu berücksichtigen, daß es im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung für die Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Auf-

gaben, die Verwirklichung ihrer Verpflichtungen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder eingesetzt wird. Es unterliegt insoweit einer weiteren juristischen Ausgestaltung durch spezielle Rechtsvorschriften.

Ausgehend von dieser Charakterisierung des sozialistischen Eigentums, werden die Befugnisse wie folgt geregelt:

— Das Volkseigentum bildet die ökonomische Grundlage der Tätigkeit volkseigener Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitender Organe, staatlicher Organe und Einrichtungen. Diese sind zur Durchführung ihrer staatlichen Aufgaben berechtigt, Volkseigentum auf der Grundlage der staatlichen Leitung und Planung zu besitzen und zu nutzen. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Befugnisse, die insbesondere durch wirtschaftliche Nutzung und Verwendung materieller und finanzieller Fonds verwirklicht werden, ist Gegenstand des Staatsrechts und des Wirtschaftsrechts.

Die Teilnahme der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane an den zivilrechtlichen Beziehungen, insbesondere bei der Versorgung mit Waren und Leistungen, setzt ihre Befugnis zur Verfügung über das ihnen anvertraute Volkseigentum voraus. Zur Erfüllung ihrer Versorgungsfunktion treffen Betriebe, Kombinate usw. als Partner von Miet-, Kauf- und Dienstleistungsverhältnissen auf der Grundlage der staatlichen Leitung und Planung Entscheidungen über die ihnen übertragenen Fondsanteile, die auch zum Übergang von Sachen in andere Eigentumsformen führen./6/ Die Verfügungsbefugnis ist untrennbar mit der Eigentümerstellung des sozialistischen Staates verbunden und kann auch nur auf dieser Grundlage verwirklicht werden. Deshalb wird im Entwurf festgelegt, daß eine Verfügung über das anvertraute Volkseigentum nur im Rahmen der Rechtsvorschriften zulässig ist. Damit erfolgt die feste Einordnung der Betriebe, Kombinate usw. in die Entscheidungskompetenz des sozialistischen Staates. Zugleich werden durch den Verweis auf die hierfür geltenden Rechtsvorschriften die inhaltlichen Orientierungen für die Rechtsverwirklichung gegeben und der Umfang für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten juristisch eingegrenzt (§ 19 Abs. 1).

— Die sozialistischen Genossenschaften und die gesellschaftlichen Organisationen sind als sozialistische Eigentümer entsprechend den Rechtsvorschriften und ihren Statuten berechtigt, das ihnen gehörende Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen (§ 19 Abs. 2).

— Da sozialistische Genossenschaften und andere sozialistische Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, denen Volkseigentum zur Nutzung anvertraut ist, dieses im wesentlichen wirtschaftlich nutzen und deshalb weitgehend die gleichen zivilrechtlichen Beziehungen wie bei volkseigenen Betrieben hergestellt werden, wurde insoweit eine gleiche rechtliche Behandlung vorgesehen. Für die genannten Rechts-subjekte gilt folglich die in § 19 Abs. 1 für volkseigene Betriebe, Kombinate und andere festgelegte Ausübung der Befugnisse entsprechend (§ 19 Abs. 3). Damit werden sie jedoch in ihrer Stellung zum Volkseigentum dem volkseigenen Betrieb nicht grundsätzlich gleichgeordnet. Im Unterschied zum volkseigenen Betrieb, für den das Volkseigentum die sozial-ökonomische Grundlage seiner Tätigkeit

/5/ Vgl. Autorenkollektiv, Lehr- und Studienmaterial zum Wirtschaftsrecht, Heft 1, Berlin 1972, S. 133.

/6/ Vgl. M. Mühlmann, „Probleme der Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts in der DDR“, Staat und Recht 1974, Heft 1, S. 81 a. (85).